



WICHTIGE HINWEISE ZUR EINZELBETREUUNG

FÜR KLIENTEN

1. Umfang der möglichen Betreuung/Abrechnung

In der Regel werden die Betreuungen über Leistungen der Pflegekasse finanziert, in manchen Fällen gibt es einen festgesetzten Stundenumfang. Der Umfang der möglichen Betreuung ist bei jedem Klienten/jeder Klientin unterschiedlich, je nachdem, wie Sie die zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen. Üblicherweise besprechen wir dies bei unserem Hausbesuch vor Aufnahme in unsere Kartei.

Achtung: Wir erhalten von den Pflegekassen bzw. anderen keine Mitteilung über das verbliebene Guthaben und können Ihr Konto daher nicht verwalten! Bitte überlegen Sie sich daher vor Aufnahme der Betreuung, wie Sie die zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen wollen und bedenken Sie, dass auch andere Träger über diese Leistungen abrechnen! Bitte informieren Sie uns, aus welchem Topf finanziert werden soll, vor allem wenn sich im Laufe des Jahres etwas ändert.

Bitte beachten Sie dazu unser gesondertes Merkblatt.

Im Moment rechnen wir mit dem Kostenträger einen Stundensatz von 16,50 € zuzüglich Fahrtkosten (Fahrpreis öffentliches Verkehrsmittel oder 0,27 € pro gefahrenem Kilometer) ab. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Planung!

Bei der Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses oder dem Einsatz neuer Betreuungskräfte: Bitte seien Sie die ersten 2-3 Besuchstermine dabei oder auf jeden Fall in (räumlich) erreichbarer Nähe. Vor einer regelmäßigen Betreuung ist gemeinsam mit der Betreuungsperson die Checkliste auszufüllen oder zu aktualisieren und an uns weiterzugeben.

2. Betreuungsinhalte

Die Gelder der Pflegekasse sind zur Betreuung des Versicherten/der Versicherten gedacht. **Hauswirtschaftliche Leistungen beinhalten Sie nur im Sinne der Unterstützung und-Aufrechterhaltung von Alltagskompetenzen der zu betreuenden Person und im zumutbaren Rahmen und mit ausdrücklichem Einverständnis der Betreuungskraft.** Bitte klären Sie solche Wünsche genau in einem Vorgespräch, damit es hinterher nicht zu Missverständnissen kommt. Dies kann z.B. gemeinsames Kochen oder

Backen, ein kleiner Einkauf, gemeinsames Wäschelegen o.ä. sein. In jedem Fall muss die betreute Person aber in die Tätigkeit mit einbezogen sein und es darf nicht der Hauptinhalt der Betreuungszeit sein. **Die Betreuungskraft ist zu solchen Leistungen aber keineswegs verpflichtet, sie hat lediglich einen Betreuungsauftrag.** Sollte eine Betreuungskraft für solche Anfragen offen sein, ist dies reiner guter Wille!

Sollte hauswirtschaftliche Versorgung im klassischen Sinne nötig sein, müssen wir auf einen darauf spezialisierten Dienst verweisen.

Das gleiche gilt für beispielsweise die Versorgung von Haustieren, Erledigung von Formalitäten o.ä., auch dies sind zusätzliche „Sahnebonbons“!



3. Ausflüge und Unternehmungen während der Betreuungszeit

Die Pflegekasse geht von einer häuslichen Betreuung aus, daher erstattet sie keine Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmungen entstehen. Diese (Fahrtkosten/Eintrittsgelder/Verpflegung u. ä.) müssen von Ihnen privat getragen werden. Bitte besprechen Sie dies mit der Betreuungsperson. Evtl. Risiken müssen mit der Betreuungsperson vorher geklärt werden (Weglauffendenzen/Anfallsleiden o.ä.) und müssen für die Betreuungsperson zumutbar bleiben.

4. Begleitung zu Therapiemaßnahmen

Dies muss vorher mit der Kasse abgeklärt werden, da diese damit nicht einheitlich umgehen. Da die Betreuung während der Therapiezeit vom Therapeuten übernommen wird, akzeptieren viele Kassen diese Zeiten nicht.

5. Besuche bei stationären Aufenthalten der zu betreuenden Person

Diese Zeiten werden grundsätzlich nicht von der Pflegekasse übernommen, da der Klient vom Pflegepersonal der Einrichtung versorgt wird. Somit besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ersatzleistungen (betrifft sowohl Verhinderungspflege als auch Betreuungsleistung).

6. Mitnahme der zu betreuenden Person im PKW der Betreuungsperson

Bitte geben Sie der Betreuungsperson eine schriftliche Erlaubnis. Das Original bitte zu uns schicken, die Betreuungsperson erhält eine Kopie von uns. Ein entsprechender Kindersitz/Sitzschale o.ä. muss von den Familien zur Verfügung gestellt werden. Ohne diese Voraussetzung ist eine Mitnahme im PKW der Betreuungsperson nicht möglich. Bitte bedenken Sie: die Fahrzeuge der Betreuungskräfte sind nicht über den Verein versichert! Evtl. Schadensfälle müssen über den Fahrzeughalter abgewickelt werden. Bitte besprechen Sie dies mit der Betreuungsperson!

7. Übergabe der zu betreuenden Person

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Sie oder eine andere zuständige Person den zu Betreuenden/ die zu Betreuende übergeben. Sollte dies so nicht der Fall sein, bestätigen Sie dies bitte schriftlich (z.B. wenn die Person allein zu Hause gelassen wird oder auch woanders wie von Schule/Werkstatt o.ä. abgeholt oder übergeben wird). Bitte auch eine Einverständniserklärung erteilen, wenn dritte die zu betreuende Person übernehmen (Verwandte, Freund, Nachbarn o.ä.).

8. Pflegemaßnahmen/medizinische Maßnahmen

Bitte hier genau hinsehen, weil dies versicherungstechnisch ein sehr sensibler Bereich ist, ähnlich wie die Aufsichtspflicht. Grundsätzlich leisten wir nur Maßnahmen im Bereich der Grundpflege, (z.B. Hilfestellung bei Nahrungsaufnahme/Trinken; Körperpflege wie Zähneputzen, kleine Wäsche o.ä.; Hilfe beim Toilettengang; Hilfe beim An- und Ausziehen usw.). Diese leisten wir nur in einem gewissen Maß und auch nur im Zusammenhang mit Betreuung. Bitte achten Sie als Angehöriger auch darauf, dass die Rahmenbedingungen stimmen (z.B. genug Platz im Bad, angemessene sanitäre Anlagen, keine Stolperfallen oder andere Gefahrenquellen, notwendige Materialien wie Handschuhe o.ä.). Es gibt auch bei den oben genannten Maßnahmen der Grundpflege Unterschiede, Füttern ist z.B. als Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme zu werten. Sondieren ist im Grunde wiederum eine medizinische Maßnahme! Deshalb bei Unsicherheiten bitte immer sofort nachfragen und mit uns klären!



Nachfolgend die einzelnen Maßnahmen der Grundpflege zur Information:

Unter Grundpflege werden alle pflegerischen Maßnahmen verstanden, die im Rahmen der alltäglichen Selbstpflege anfallen.

Im Einzelnen gehören dazu Maßnahmen der Körperpflege, der Ernährung, der Ausscheidung und der Mobilität.

- die Mund,- Zahn- und Lippenpflege,
- Baden/Duschen,
- das Rasieren,
- die Hautpflege,
- die Haarpflege,
- die Nagelpflege,
- das An- und Auskleiden sowie
- das Vorbereiten und Aufräumen des Pflegebereichs

Über diese Grundpflege hinaus gehende Maßnahmen dürfen nur im Notfall geleistet und auf jeden Fall mit uns vorher abgeklärt sein. Auch dafür muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Angehörigen bzw. des gesetzl. Vertreters vorliegen.

Medizinische Maßnahmen und Behandlungspflege (z.B. Verbandswechsel o.ä.) gehören nicht in unser Fachgebiet und dürfen wenn überhaupt nur von Fachpersonal und nach Rücksprache mit uns (und evtl. dem Vereinsvorstand) und mit schriftlicher Erklärung der Angehörigen durchgeführt werden. Auch hier muss ein Notfall vorliegen. Grundsätzlich sind für medizinische Maßnahmen oder für einen über die Grundpflege hinaus gehenden Bedarf die Angehörigen zuständig, evtl. muss über den Einsatz eines Pflegedienstes nachgedacht werden.

9. Betreuung von dritten Personen und Geschwisterkindern

Grundsätzlich besteht für dritte Personen (Geschwister, Ehepartner, Verwandte, Freunde o.ä.) kein Betreuungsauftrag und somit auch keine Aufsichts- bzw. Haftungspflicht. Sollten Sie gern ein Geschwisterkind oder eine andere dritte Person mitbetreuen lassen, kann dies nur geleistet werden, wenn die Aufsichtspflicht für das offiziell anvertraute Kind/den offiziell anvertrauten Erwachsenen trotzdem gewährleistet ist! Also bitte vorher genau abwägen und überlegen, ob diese dritte Person „nebenher laufen“ kann. In diesem Fall brauchen wir eine schriftliche Entbindung von der Aufsichtspflicht für die dritte Person.

Bitte bedenken Sie: wir sind kein allgemeiner Kinderbetreuungsdienst! Sollte eine Mitbetreuung des Geschwisterkindes die Regel sein, müssen wir Sie bitten, wie andere Eltern auch, allgemeine Betreuungsangebote für das Geschwisterkind in Anspruch zu nehmen (Tagesmütter, private Babysitter, evtl. Angebote von Kinderkrippen o.a.). Zuständig und verantwortlich sind wir für das Kind mit Behinderung, daher sollte eine Mitbetreuung von Geschwisterkindern die Ausnahme bleiben!

10. Betreuung über mehrere Tage in Folge evtl. inklusive Nacht/ einen Zeitrahmen von 8 Stunden

Grundsätzlich sind wir kein Ersatz für eine Kurzzeitpflegeeinrichtung und leisten nur stundenweise Betreuung. In einem gewissen Maß können wir Ausnahmen machen, grundsätzlich aber nur dann, wenn die Betreuungsperson schon länger bekannt und mit dem Betreuten/der Betreuten und dem Umfeld vertraut ist.



Abrechnungsmodus:

Ganzer Tag (8-Stunden-Regelung):

Zusammenhängende Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr. Dies wird mit einer Pauschale von Stundenhonorar mal 8 abgegolten, derzeit also 80,00 €.

Übernachtung:

Geht es um eine Übernachtung, bei der weniger als 8 Stunden Betreuungszeit entstehen (z.B. bei einem Übergabezeitpunkt von 20:00 Uhr) wird stundenweise bis zum Eintritt der Nachtruhe abgerechnet. Für die Nacht wird ein von der Pflegestufe abhängiger Zuschlag angesetzt (Pflegestufe 1/Betreuungsleistung 100 10,00 €; Pflegestufe 2-3/Betreuungsleistung 200 15,00 €). Die gleiche Verfahrensweise gilt für die Betreuung am folgenden Morgen.

Mehrere Tage inklusive Übernachtung:

Sollte es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 h Betreuungszeit und mehr handeln, wird die Tagespauschale plus die Nachtbereitschaftspauschale angesetzt. Für den Übergabe-/Abgabetag gilt oben genannte Regelung. Eine Anrechnung von beiden Pauschalen (sowohl für den Tag als auch für die Nacht) ist nicht möglich, da das die Kosten für die Klienten/Familien zu sehr in die Höhe treiben würde.

Zusätzlicher Hinweis:

Der Betreuungsbedarf in der Nacht ist von Klient zu Klient natürlich sehr unterschiedlich. Leider wäre es buchhalterisch aber einfach zu kompliziert, da in der Abrechnung ganz genau zu unterscheiden. Ein Stück weit gleichen wir das über einen Nachtzuschlag (abhängig von der Pflegestufe/dem Beaufsichtigungsbedarf) aus. Ansonsten arbeiten wir in diesem Fall mit Pauschalen und bitten dafür um Verständnis.

Nachtbetreuung

Darunter verstehen wir eine Betreuung für Menschen, die nachts z.B. aktiv sind und daher eine ständige Beaufsichtigung brauchen. Ist der Betreuer ständig oder überwiegend wach, wird auch hier eine Pauschale von 80,00 € angewandt.

11. Ausfüllen der Leistungsnachweise

Diese müssen von den Betreuungspersonen ausgefüllt werden, wir bitten aber auch Sie, vor allem auf die Vollständigkeit der Unterschriften zu achten.

Grundsätzlich gilt: Sollten Sie mit irgendetwas Bauchschmerzen haben, bitte gleich mit uns sprechen. Da es hier um die Betreuung von Menschen geht und Folgeschäden nicht einfach wieder „zu reparieren“ sind, ist es uns lieber, wir bekommen ein paar Fragen zu viel gestellt, als zu wenig. Ganz wichtige Anfragen am besten schriftlich rein geben!

Vielen Dank für das Verständnis,
Ihr Team vom Familienunterstützenden Dienst